

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Ausschreibung Jahresprogramm 2025

Förderschwerpunkte

1. Grundversorgung

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 30% (ggf. 35% bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

2. Wohnen/Innenentwicklung

Im Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten unter Verwendung CO₂ speichernder Baustoffe), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Auch in den an die Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist eine Förderung möglich.

Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30%. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen 50.000 Euro, bei Umnutzungen bis zu 60.000 Euro.

Neubauten in Baulücken werden mit bis zu 30.000 Euro gefördert.

3. Arbeiten

Im Förderschwerpunkt Arbeiten werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Darüber hinaus sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen, förderfähig.

Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15% gefördert werden.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO₂ bindende Baustoffe im Tragwerk wie z. B. Holz einsetzt, kann grundsätzlich einen Förderzuschlag von 5%-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Da lediglich die Kommunen einen Antrag für die Aufnahme in das Förderprogramm stellen können, müssen die Projekte über die Gemeinde Essingen beantragt werden. Diese werden dann über das Landratsamt Ostalbkreis dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet im Frühjahr 2025 über die Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum.

Die Aufnahme von Maßnahmen und Projekten in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum kann nach vorheriger Beratung beim Bürgermeisteramt bis zum **13.09.2024** beantragt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen und Antragsunterlagen.

Ansprechpartner

Bürgermeisteramt Essingen
Rathausgasse 9
73457 Essingen
Herr Waibel
Telefon: 07365/83-48
E-Mail: waibel@essingen.de

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2025 umgesetzt werden, nicht aber vor der Förderentscheidung begonnen wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung kann aus der Beantragung der Maßnahme nicht abgeleitet werden.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

WICHTIGER HINWEIS

Die Projekte müssen außerhalb eines Sanierungsgebiets liegen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets „Unteres Dorf“ nicht gefördert werden können (siehe Schaubild).

Darüber hinaus ist eine Förderung für den Hauptort Essingen nur für den Schwerpunkt „Arbeiten“ und „Grundversorgung“ möglich. Der Schwerpunkt „Wohnen/Innenentwicklung“ ist von einer Förderung ausgeschlossen.

In den Teilorten, wie z. B. Lauterburg und Forst, ist eine Antragstellung in allen Förderschwerpunkten möglich.

Sanierungsgebiet „Unteres Dorf“

